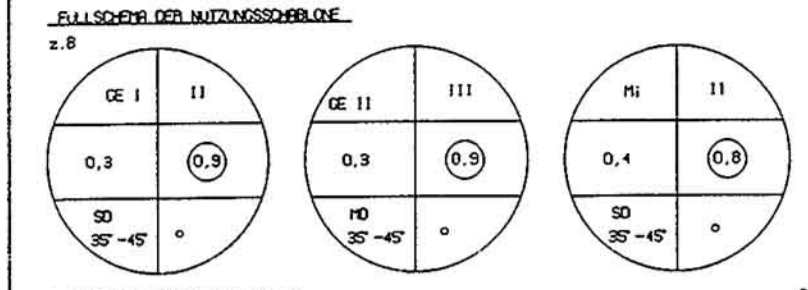
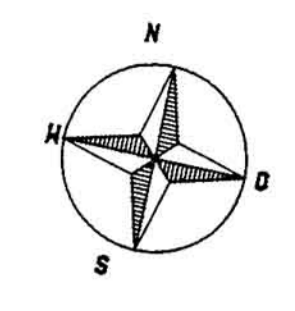


ZEICHENERKLÄRUNG



1. ART DER BEBAUUNGSNUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB	§ 11 Abs. 1 BauZB
GE	GEBIET	§ 8 BauZB
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BauZB
2. FREI DER BEBAUUNGSNUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB	§ 14 Abs. 1 BauZB
II	ZWEI- UND DREI-ETAGE-ALTBAUWERKE ALS HOCHSTREIFEN	§ 20 BauZB
III	ZWEI- UND DREI-ETAGE-ALTBAUWERKE ALS HOCHSTREIFEN	§ 19 BauZB
IV	GESCHLOSSENES ALTBAUWERK ALS HOCHSTREIFEN	§ 20 Abs. 2 BauZB
3. BRÄUEREI, BRAUEREIEN, BRAUEREIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB	
z.B.	OFFENE BRÄUEREI	§ 22 Abs. 1 BauZB
	BRÄUEREI	§ 23 Abs. 2 BauZB
4. VERKEHRSMITTEL	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZB	
V	VERKEHRSMITTEL ALS PRIVATSTRAßE	
5. GRUNDSTÜCK	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZB	
	PRIVATE GRUNDSTÜCK	
6. SONSTIGE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauZB	
GR	GRÜNPFLANZUNG	
SB	STREIFEN	
IO III	WIRTSCHAFTSFLUR ALS 3. GESCHOSS AUSGEFÜHRT	§ 9 Abs. 7 BauZB
	OFFENE DES ANLAGEBETRIEBES DES GEBÄUDEPUNKTES	
	ABWENIG UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 BauZB
	WECHSELUNG DER ANLAGE FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VERFAHREN ZUR SAUUNG VON SCHLACHTEN UND TIERPARKEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZB
	FLUR FÜR VERKEHRSMITTEL, FÜR DIE ABFAHRTSSTRAFEN UND FÜR DIE ABFAHRTSSTRAFEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauZB



-- DORF --

FLUR 3 FLUR 4

Regenrückhaltebecken 150 cbm genutzt als Löschwasserreserve und zur Berieselung der Außenanlagen

PLATZ DER JUGEND

Vorfluter

Grunddienstbarkeit/Baulast für vollbiolog. Kläranlage Fläche: 19.00m x 14.00m

252/3

254/3

NACH ERFURT

BUNDESSTRASSE B4

154/3

155/3

260/3

258/3

256/3

228/2

153/3

NACH ARNSTADT

Lärmschutzwand

6A

Tiefgarage und Lärmschutzwand

Lärmschutzwand

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Bebauungsplanverfahren nach § 11 Abs. 1 BauZB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wurde am 10.4.1992 erteilt.

Die Genehmigung wurde gem. § 12 BauZB erteilt, wenn beantragt mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan erlassen ist. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde WALTERSLEBEN ausgestellt.

RUDIGER CONRADI
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
Kreuzberger Ring 4
W-6200 Wiesbaden-Erbenheim
Telefon 0611 / 700808
Telefax 0611 / 731319

ausgestellt: 7. Januar
WIESBADEN, den 23.01.92

Am 20.03.1992 wurde der Bebauungsplanentwurf von der Gemeindeverwaltung genehmigt und seine Offentragung gem. § 3 Abs. 2 BauZB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen auf der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Die Offentragung des Bebauungsplanentwurfs erging am 27.03.1992. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.03.1992 öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Beantragte und Betroffene während der Auslegungsfrist vorzutragen sind.

Die Gemeindeverwaltung hat am 27.03.1992 gem. § 2 Abs. 1 BauZB die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungs/Änderungsbeschlusses erfolgte am 27.03.1992.

Die Gemeindeverwaltung hat am 27.03.1992 gem. § 3 BauZB den Bebauungsplan genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen: 200.513-EF-z-47-GE/14 mit dem hohen Rande am 27. Okt. 1992 Weimar, den 27. Okt. 1992

Die Gemeindeverwaltung hat am 27.03.1992 gem. § 5 Abs. 1 BauZB den Bebauungsplan in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.03.1992.

WALTERSLEBEN
Gemeindeverwaltung
Waltersleben
11.03.92
* 21.7.1992
K. Karsch

BEBAUUNGSPLAN

"AUF DEM HOHEN RANDE"

O-5101 WALTERSLEBEN
WAL 350

MASSTAB 1:500
DATUM 11.03.92
GEZ HK
PROJEKT-NR A260B01